

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 28. September 1961

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Leuschner

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Vorsitzenden Erster Stellvertreter

des Ministerrates

des Ministers

Preisordnung Nr. 567/2*.**— Mais-Saatgut —**

Vom 10. Oktober 1961

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 11 14 50 00 Mais-Saatgut gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

§ 2

Die Preise und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise. § 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen der jeweiligen Emtestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

(3) Die Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15%. Bei einem höheren Wassergehalt sind Abschläge vom Ablieferungsgewicht nach Maßgabe der für die Abnahme von Mais geltenden Bestimmungen zulässig. Außerdem hat der Erzeuger die preisrechtlich zulässigen Kosten der Trocknung zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3 DM je dt Rohware (Körner).

§ 4

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Handelsbetriebes, Zuchtbetriebes bzw. Aufbereitungsbetriebes; Das gilt auch, wenn der Erzeuger Naßkolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.

§ 5

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag 1,50 DM je dt zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transporten frei Lager zu erfolgen.

(2) DSG-Handelsbetriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

§ 6

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager, des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

(2) Für die Kalibrierung von Mais-Saatgut wird ein Zuschlag von 2 DM je dt auf die Verbraucherpreise

* Preisordnung Nr. 567/1 (GBl. I 1960 S. 197)

berechnet. Anspruch auf diesen Zuschlag hat derjenige, der die Kalibrierung vornimmt.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können folgende Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden:

Bei Abgabe

von weniger als 25 kg 5%,

von 25 kg bis unter 50 kg 3 %.

§ 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

§ 8

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, zu melden und die Differenzbeträge abzuführen bzw. zu erstatten, g_g

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut - (GBl. I S. 173),
2. die Preisordnung Nr. 567/1 vom 3. März 1960 — Mais-Saatgut — (GBl. I S. 197),
3. alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 10. Oktober 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 567/2

Sorte	Erntestufe	Erzeugerpreis	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5
in DM je dt				
Freiabblühende Sorten	Elite u. Vorstufen	85,-	8,-	85,-
	Hochzucht	70,-	7,-	70,-
	Nachbau	ei,-	7,-	61,-
	Handelssaatgut	50,-	6,-	50,-
Hybriden				
WIR 42, MV 5	1. Generation (F 1)	70,-	7,-	70,-
übrige importierte Hybriden	1. Generation (F 1)	90,-	8,-	90,-
inländische Hybriden	1. Generation (F 1)	115,-	9,-	115,-
WIR 42, MV 5	2. Generation (F 2)	60,-	7,-	60,-
übrige importierte Hybriden	2. Generation (F 2)	70,-	7,-	70,-
inländische Hybriden	2. Generation (F 2)	70,-	7,-	70,-

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61'DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentral Verlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM Je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2* Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin